

Amt für Finanzen und WohnungsbauförderungSitzungsdrucksache Nr. 170/2005/1
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Umbaumaßnahme Rathaus;
hier: Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.09.2005

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NW – wird die nachstehende von Bürgermeister Dzewas und Ratsfrau Gabler am 13.07.05 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Bei Haushaltsstelle 1.610.9401.3 –Rathaus- werden 645.000 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt, soweit sich keine andere Deckungsmöglichkeit im Laufe des Haushaltjahres ergibt, durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Begründung:

Die Fragen von Bauzeitverlängerungen (Fassadenausschreibung) und Stahlpreiserhöhung sowie die damit drohenden Preiserhöhungen wurden mehrfach diskutiert. Nach intensiven Verhandlungen liegen die Ergebnisse nunmehr in einer Form vor, dass außergerichtlich ein besseres Ergebnis nicht erzielbar war.

Ein Nachtrag von 255.000,00 € beinhaltet Überstandszeiten für den Bauzaun, das Gerüst, das Gerüstnetz und verschiedene andere Vorhaltungen, die aufgrund verlängerter Bauzeit notwendig waren, Die Bauzeitverschiebung resultierte insbesondere aus der bekannten, neu zu erstellenden Ausschreibung und Vergabe des Fassadenneubaus.

Ein Nachtrag über 200.000 € beinhaltet die marktbedingte Erhöhung der Preise für Baustahl. Ursache dieses Nachtrags ist die Bauzeitverzögerung im Bereich Parkgarage aufgrund der notwendigen Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen sowie statischer Besonderheiten im Gebäudeteil Vorbau.

Die Projektsteuerungsaufgaben wurden durch Beschluss vom 06.04.2005 mit 190.000 € vergeben. Hierbei handelte es sich um zusätzliche Leistungen, die im Budget nicht mehr enthalten sind. Zwar wurden theoretisch durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem ursprünglichen Controller Mittel nicht ausgegeben, diese Mittel sind jedoch im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch Kostensteigerungen anderweitig bereits verplant gewesen.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den .07.2005

Im Auftrag:

Walker